

Botschaft Papst Pius XII. an den 78. Deutschen Katholikentag in Berlin. — Ernennung eines Domkapitulars. — Ernennung des Offizials. — Herz-Mariä-Sühne-Samstage. — Frauentag 1958. — Jugendseelsorge. — Kath. Frauenjugend. — Allgemeine Kirchenkollekten. — Geschichte des Badischen Konkordats. — Citatio per edictum. — Verkauf einer Kanzel und Kommunionbank. — Erhebung der Kirchensteuer und Aufstellung der Ortskirchensteuervorschläge der Kirchengemeinden in Baden für die Rechnungsjahre 1958 und 1959. — Ernennungen. — Exerzitien für Lehrer. — Pfründebesetzungen. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen. — Sterbfall.

Nr. 133



### Botschaft Papst Pius XII. an den 78. Deutschen Katholikentag Berlin 1958

Ehrwürdige Brüder!

Geliebte Söhne und Töchter des katholischen Deutschlands!

Zum zweiten Mal seit Kriegsende habt ihr, geliebte Söhne und Töchter, Berlin als Ort der herkömmlichen Tagung gewählt, auf der ihr jeweils den Stand des katholischen Lebens in eurem Vaterland zu überschauen und zu überprüfen pflegt. Zur Stunde seid ihr versammelt, um euren achtundsiebzigsten Katholikentag zu beenden, und gerne entsprechen Wir dem Wunsch Unseres ehrwürdigen und geliebten Bruders, des Oberhirten der Berliner Diözese, zum feierlichen Abschluß eures Zusammenseins zu euch zu sprechen und euch zu segnen.

Berlin ist das Wahrzeichen eines auseinandergerissenen Volkes. In diesen Tagen habt ihr es jedoch beglückend empfunden, wie euer Glaube, das Einssein in den höchsten Wahrheiten und letzten Überzeugungen, euch über alle trennenden Grenzen hinweg verbindet. Dieses Band der Einheit bleibt, auch wenn ihr räumlich wieder von einander geschieden seid. Jene von euch, die ihr religiöses Leben in Freiheit und Frieden führen können, sollen den anderen, die sich ihres Glaubens willen oft vor fast ausweglose Schwierigkeiten gestellt sehen, mit Gebet und

Opfer zu Hilfe kommen. Das ist wirksame Communio Sanctorum, Gemeinschaft der Gläubigen, ganz so wie sie die Christen schon in den Uranfängen der Kirche übten.

Berlin ist Schnittpunkt zweier entfremdeter Welten. Aber auch den scheinbar unversöhnlichen Gegensatz, der sie scheidet, hat in diesen Tagen auf einer höheren Ebene euer Glauben und Lieben überwunden. Die ganze Welt, West und Ost, ist Gottes Herrschaftsgebiet. Christus ist der Herr der Welt — Er allein und niemand anderer. Ihr wußtet euch vereint mit allen in West und Ost, die den lebendigen, persönlichen Gott anbeten. Ihrer sind auch im Osten, auch hinaus über die Gemeinschaften eurer Glaubensbrüder dortselbst, immer noch unzählige. Aber nicht nur ihnen, auch jenen, die fern von Gott leben, die Gott verneinen und die auch euch von Gott und seiner Kirche abdrängen wollen, auch ihnen hattet ihr etwas Großes anzubieten: euer Beten, euer Sühnen und euer Opfern. So war eure Tagung echte Koexistenz in der Wahrheit und Gnade.

Das Leitwort eurer Tagung lautete: Unsere Sorge der Mensch — unser Heil der Herr.

Unsere Sorge der Mensch: Der Ruf gibt zunächst Veranlassung, ein Wort der Anerkennung und des Dankes zu sprechen an die Priester und Laien, deren Hingabe der leiblichen wie seelischen Not der Gläubigen und der Mitmenschen überhaupt gilt. In dem Deutschland, dem euer diesjähriger Katholikentag in erster Linie gilt, ist das Opfer, das von den Priestern und Laienhelfern erfordert wird, weithin doppelt und dreifach schwer. Es hat Uns getröstet, zu hören, mit wieviel Selbstverzicht und Beharrlichkeit sie ihrem Dienst obliegen und mit welcher Treue sie zu ihren Oberhirten stehen.

In Unserer Anerkennung und Unserem Dank sind ihnen angeschlossen alle jene, die sich in den zurückliegenden Jahren der Ostvertriebenen, Ostentwurzeln-

ten und Heimkehrer hilfsbereit angenommen haben. Millionen hat der Strom der Flüchtigen von Ost nach West geführt. Das Lager Friedland ist zum Mittelpunkt und Wahrzeichen ihres oft so schweren Geschicks, aber auch der Sorge geworden, die sie umhegt. Wenn hoch zu werten ist, was von der öffentlichen Hand, von freien Verbänden und von Mensch zu Mensch geschehen ist, um für sie wieder geordnete Verhältnisse zu schaffen, so wißt ihr doch, daß noch Hunderttausende in Lagern ein unsicheres Zwischendasein führen. Ruhet nicht, bis auch sie geborgen sind. Den vom Osten ausgewanderten oder heimgekehrten Söhnen und Töchtern sagen Wir: Der wahre Glaube ist derselbe in Ost und West. Bleibt ihm treu und folgt darin der großen Zahl eurer Schicksalsgenossen, die dies vorbildlich getan haben.

Unsere Sorge der Mensch — eure Jugend! Wir denken besonders an die gläubigen Väter und Mütter, die ihre Kinder einer Schule ausliefern müssen, auf der sie planmäßig zum Unglauben erzogen werden sollen. Diese Schule ist euch aufgezwungen. Ihr werdet aber nunmehr würdigen können, warum die Kirche sich bis zum letzten einsetzt für das durch Natur und Offenbarung klar umschriebene Recht der Eltern auf das Kind, ein Recht, das zu den Grundpfeilern jeder menschenwürdigen sozialen Ordnung zählt; und warum sie, die Kirche, bis zum äußersten um das Recht der katholischen Eltern ringt, ihre Kinder nur Schulen anzuvertrauen, in denen deren Glaubensleben geborgen ist und sich entfalten kann.

Auf den Eltern jedoch, die in der bezeichneten Notlage sind, ruht die schwere Verantwortung, alles zu tun, was in ihren Kräften steht, um den schädigenden Wirkungen einer Schule ohne, ja gegen Gott vorzubeugen oder sie wenigstens zu schwächen: durch das Vorbild ihres eigenen religiösen Lebens, das auf das Kind schon in frühen Jahren wie eine Naturgewalt wirkt. Das gute Beispiel der Eltern ist der beste Nährboden für die religiöse Entwicklung des jungen Menschen und durch nichts anderes ganz zu ersetzen. Wenn sodann die Teilnahme am kirchlichen Religionsunterricht auf zu große Hindernisse stoßen sollte, müßte das Elternhaus für die Kirche einspringen. Es wird für gewöhnlich die Aufgabe der Mutter sein, das Kind in die katholische Glaubenslehre einzuführen.

Verliert nicht den Mut und erlahmt nicht, christliche Väter und Mütter! Denkt daran, daß, wo ihr euer Bestes tut, der göttlichen Vorsehung genug Umstände und Mittel zur Verfügung stehen, um den Kindern das kostbare Gut ihres Glaubens zu retten.

Unsere Sorge der Mensch: Wir wollen eine Grund-sorge um den Menschen zur Sprache bringen, die

eine Reihe von Einzelsorgen um ihn in sich faßt — die Sorge, es möchten im Menschen, im christlichen, katholischen Menschen Religion und Leben auseinanderfallen. Wenn es immer eine schwierige Aufgabe war, aus dem Menschen einen echten Christen zu formen, eine Aufgabe, die den ganzen Menschen verlangte, so ist dieselbe unter den heutigen Bedingungen doppelt schwer die lösen. Der entscheidende Grund dafür mag in folgendem liegen:

Wir leben, wie man sagt, im Zeitalter der Technik. Nun sind die Staunen erregenden Entdeckungen der Naturwissenschaften, der Physik, Chemie, Astronomie, Anthropologie, Biologie, auf denen die Technik ihren Fortschritt aufbaut, in sich ebenso viele Erweise der Meisterhand des Schöpfers, und was die Kirche angeht, so kann sie unter jeder Zivilisation ihrer Sendung leben. Wahr bleibt jedoch, daß die sich überstürzenden Leistungen der Technik, für den Augenblick wenigstens, den Blick leicht blenden, so daß die rein geistigen und die übernatürlichen Werte vor ihm verblassen.

Den Ausschlag gibt jedoch, daß der technische Fortschritt in einen anderen geschichtlichen Prozeß mündet, dessen Quellen anderswo liegen. Das, was man christliche Atmosphäre nennt, christliche Tradition und Sitte, die einmal das ganze gesellschaftliche Leben durchdrang und dem Einzelnen die Aufgabe, ein echter Christ zu werden, zwar nie einfach abnahm, wohl aber erleichterte — diese Atmosphäre ist im Schwinden, ja weithin schon von einer der christlichen entgegengesetzten Denk- und Lebensart verdrängt. Wo dies der Fall ist, geht es den Christen von heute wie jenen der ersten christlichen Jahrhunderte in der sie fast erdrückenden heidnischen Umwelt. Ja, Wir stehen nicht an beizufügen, daß es heute unter Umständen noch schwieriger sein kann, ein christliches Leben zu führen, als es dies damals war.

Und doch muß diese Aufgabe gelöst werden. Die Kirchengeschichte kennt Verhältnisse, auch solche mit erschütternden Folgen, wo das christliche Dasein sich in den liturgischen Handlungen innerhalb des sakralen Raums erschöpfte, im übrigen aber unfruchtbar blieb, weil zwischen Religion und Leben sich ein Bruch vollzogen hatte. Tut alles, um eine solche Lage nicht aufkommen zu lassen. Die heutige katholische Welt ist reich an religiösen Erkenntnissen. (Um dies hier einzufügen: Auf die Angriffe gegen Gott, Religion, Christus, Kirche, die zurzeit in eurem Bereich aufdringlich herumgeboten werden, ist längst geantwortet, auch in streng wissenschaftlicher Form). Ist aber die heutige katholische Welt entsprechend stark in religiöser Tat, in religiösem Heldentum? Ist sie ebenso reich an katholischen Menschen, die den Glauben bejahen bis zum letzten, ganz so wie die Kirche ihn

lehrt, die Kirche, in der Christus lebt und wirkt? »Ihr seid das Salz der Erde« (Matth. 5, 13); durch euch soll die Kirche Lebensprinzip der Gesellschaft sein: durch jeden Einzelnen von euch, indem er als überzeugter Christ denkt und handelt; durch euch alle vereint, indem ihr es euch angelegen sein laßt, der Weltordnung nach dem Plan Gottes in den öffentlichen Bereichen Geltung zu verschaffen. Die Katholiken Deutschlands haben in der Richtung auf dieses Ziel viel gewagt und erreicht — bis heute. Mögen sie ihrer großen, sie verpflichtenden Vergangenheit treu bleiben.

Wir fassen die Leitworte der beiden Berliner Katholikentage in eins zusammen: Gott lebt, und so schwer die Sorge um den Menschen ist — unser Heil bleibt immer der Herr. Als Moses von Gott zu seinem Volke gesandt wurde, und nach dem Namen fragte, auf den er sich berufen könnte, antwortete ihm Gott: »Ich bin der „Ich bin“«. Sage ihnen: »Der „Ich bin“ hat mich zu euch gesandt« (Exod. 3, 14). Der Name war von mächtigem Inhalt: Gott ist schlechthin, zu jeder Zeit und über aller Zeit, ewig, allmächtig und getreu. Bei Gott fallen Wort und Tat in eins zusammen.

Der allmächtige Gott ruft auch euch an, jeden von euch bei seinem Namen. Er, Gott, achtet eure Menschenwürde, denn Er hat euch nach seinem Ebenbild erschaffen. Er kennt euch, eure Lage, eure Not, euer Hoffen und Sehnen; gerade in euren schwersten Stunden ist Er euch am nächsten. Im Namen Gottes rufen Wir euch zu: Nützt jede Gelegenheit, um den Reichtum eures Glaubens in die Tat umzusetzen. Betet, haltet fest an der Hoffnung, bleibt auch ihr dem Herrn und seiner Kirche treu. »Der Gott aller Gnade wird euch ausrüsten, stärken, kräftigen und befestigen. Ihm sei die Ehre und die Herrschaft von Ewigkeit zu Ewigkeit« (1 Petr. 5, 10-11).

Wir empfehlen euch der Liebe, dem Schutz und der Fürbitte Marias, der »Königin der Märtyrer«. An einer Stätte, wo in dunkler Zeit Todesurteile am laufenden Band vollstreckt wurden, plant ihr ein Heiligtum zu Ehren der »Regina Martyrum« und zum Gedächtnis jener aus euren Brüdern und Schwestern, Deutschen und Nicht-Deutschen, die damals ihr Einstehen für die Rechte Gottes und des guten Gewissens mit ihrem Blut besiegelt haben. Es sind nicht wenige, und einige von ihnen waren Uns persönlich bekannt. Ihr aber wollet in dieser so sehr dem Materiellen verhafteten Zeit sie euch vor Augen halten als heldenmütige Bekenner der Tatsache, daß die sittlichen Werte, die Rechte Gottes und der wahre Glaube hoch über allem rein Irdischen stehen und euer unbedingtes Ja bis zur Hingabe des Lebens heischen. Jene aber von euch, die selbst in Not und

Gefahr sind, mögen aus ihrem Beispiel Trost und Kraft schöpfen, um durchhalten zu können.

Wir rufen die Gnade und den Frieden Jesu Christi auf euch herab und erteilen als deren Unterpand euren Oberhirten, Unseren ehrwürdigen Büdern, den Vertretern der hohen staatlichen und städtischen Behörden, den Priestern und allen mit ihnen in der Seelsorge Tätigen, allen Anwesenden und dem ganzen katholischen Deutschland aus der Fülle des Herzens den Apostolischen Segen.



Nr. 134

### Ernennung eines Domkapitulars

Durch den Heimgang des Hochwürdigsten Herrn Domkapitulars Apostolischen Protonotars Dr. Simon Hirt ist ein Kanonikat an der Metropolitankirche Freiburg i. Br. frei geworden. Auf Grund des Artikels II Ziffer 6 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Baden habe ich nach Anhörung des Metropolitankapitels den Hochwürdigsten Herrn Generalvikar

Prälat Dr. Ernst Föhr

zum Domkapitular des Metropolitankapitels Freiburg i. Br. ernannt.

Freiburg i. Br., den 14. August 1958.

† Hermann, Erzbischof.

Nr. 135

Ord. 10. 9. 58

### Ernennung des Offizials

Gemäß can. 1573 § 1 CIC und nach erteilter Zustimmung des hochwürdigsten Herrn Generalsuperiors der Congregation der Herz-Jesu-Priester ernannte Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof den hochw. Herrn Vize-Offizial P. Dr. Peter Driessen SCJ., zum Offizial des Metropolitangerichtes Freiburg.

Nr. 136

Ord. 11. 9. 58

### Herz-Mariä-Sühne-Samstage

Unser Hl. Vater, Papst Pius XII. hat bei vielen Gelegenheiten immer wieder die Gläubigen aufgerufen, angesichts der drohenden schweren Gefahren unserer Zeit bei dem unbefleckten Herzen der allerseligsten Jungfrau Zuflucht zu suchen und sie um ihre machtvolle Fürbitte zur Abwendung dieser Gefahren anzuflehen. In seiner Enzyklika zum

100-jährigen Jubiläum der Erscheinungen von Lourdes hat er uns erneut auf die »Botschaft von Lourdes« hingewiesen und hat mit den Worten »Gebet — Buße — Sühne — Hoffnung« die Ziele umrissen, denen unser Flehen zu Maria in dieser Zeit gilt.

Es liegt ganz im Sinne dieser Mahnungen des Hl. Vaters, wenn nun allenthalben in Deutschland zu einem besonderen »Gebetssturm« aufgerufen wird, in dem die besonderen Anliegen unserer Zeit, vor das Angesicht unserer himmlischen Mutter getragen werden sollen. Dies soll geschehen durch die Feier der »Fünf Herz-Mariä-Sühne-Samstage«. Jeweils der erste Samstag der Monate Oktober 1958 bis Februar 1959 soll durch die Mitfeier des Hl. Opfers, durch den Empfang der hl. Kommunion und durch treue Pflichterfüllung im Geiste der Buße als Sühne- und Bußtag begangen werden. Die großen Anliegen der fünf Sühnesamstage sind: die Bekehrung Rußlands, die Rettung des Weltfriedens, die Wiedervereinigung des deutschen Volkes, die christliche Lösung der sozialen Probleme, die Erhaltung und Mehrung des christlichen Glaubens in der Heimat und in den Missionen.

Wir greifen diese Anregung gerne auf und empfehlen, in den Pfarreien diese Herz-Mariä-Sühne-Samstage mit den Gläubigen zu halten. Die Durchführung im einzelnen möge den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Pfarreien angepaßt werden. Mit der an den meisten Orten eingeführten Übung des Priester-samstags läßt sich dieses Anliegen gut verbinden.

Nr. 137

Ord. 29. 8. 58

### Frauentag 1958

Am Sonntag, den 28. September 1958 begehen die katholischen Frauen und Mütter ihren Glaubens- und Bekenntnistag. Da in diesem Jahr das Fest der heiligen Lioba gerade auf den Sonntag fällt, soll die Gestalt dieser Heiligen, der Patronin der Frauen unserer Erzdiözese, im Mittelpunkt dieses Tages stehen.

Der Bekenntnistag ist im Einvernehmen mit den Dekanaten und den Dekanatsausschüssen der Katholischen Aktion von den Dekanatsfrauenseelsorgern sorgfältig vorzubereiten. In allen Pfarreien, Pfarrkuratien und Seelsorgebezirken mögen die Frauen und Mütter, ebenso auch die unverheirateten Frauen, zu einem Gottesdienst mit gemeinsamer heiliger Kommunion eingeladen werden.

Am Nachmittag oder Abend ist eine Andacht oder Feierstunde zu halten, in größeren Städten gegebenenfalls eine gemeinsame für die ganze Stadt. Auch ließe sich gut an diesem Tage ein ganzes Dekanat zu einer entsprechenden Wallfahrt einladen.

Das Erzbischöfliche Seelsorgeamt — Frauenseelsorge — Freiburg i. Br., Wintererstraße 1, hat zwei

Feierstunden zu Ehren der heiligen Lioba zusammengestellt, die gut an diesem Tag verwandt werden können. Die Texte sind von dort zu beziehen. Probeexemplare werden auf Wunsch zugesandt.

Nr. 138

Ord. 20. 8. 58

### Jugendseelsorge

Am Sonntag, den 28. September 1958 führt die Katholische Jugend mit unserer Genehmigung und Empfehlung in der ganzen Erzdiözese die diesjährige Geldsammlung zur Förderung der kirchlichen Jugendarbeit durch.

Als Motiv für die Sammlung wurde das Wort gewählt »Madonnen der Heimat«, als Sammelzeichen Postkarten mit guten Marienbildern aus verschiedenen Teilen unserer Erzdiözese.

Die Sammlung ist in allen Pfarreien, Kuratien und Exposituren, auch wenn keine organisierten Gruppen bestehen im Anschluß an sämtliche Gottesdienste durchzuführen. Am Sonntag zuvor und am Samstag selbst ist sie den Gläubigen besonders zu empfehlen, und rechtzeitig mit den jugendlichen Sammlern und Sammlerinnen vorzubereiten.

Wir rufen zu dieser Sammlung am 28. September 1958 alle Katholiken unserer Erzdiözese, Eltern und Freunde der Jugend auf, durch ihre Spende für die Jugend der Diözese die vielgestaltigen und stets anwachsenden Aufgaben der Jugendseelsorge und kirchlichen Jugendarbeit bewältigen zu helfen und so die Verantwortung der Kirche an unserer Jugend mitzutragen.

Das Sammelergebnis verbleibt zu einem Drittel für die örtliche Jugendarbeit in der Pfarrei. Zwei Drittel sind für die Aufgaben der Jugendführung der Erzdiözese bestimmt und sind deshalb alsbald mit dem Vermerk: »Jugendsammlung 1958« auf das Postscheckkonto 66957 Karlsruhe »Freunde und Förderer«, Freiburg i. Br., Wintererstr. 1 zu überweisen. Die gesammelten Beträge werden hälftig an die Katholische Mannes- und Frauenjugend verteilt.

Plakate, Sammelzeichen und Werkmaterial werden rechtzeitig den Seelsorgestellen zugestellt. Mit der organisatorischen Durchführung haben wir das Erzb. Seelsorgeamt (Jugendseelsorge) beauftragt.

Nr. 139

Ord. 20. 8. 58

### Kath. Frauenjugend

Die diesjährige Diözesankonferenz der Frauenjugend findet vom 6. Oktober abends bis 10. Oktober 1958 im Diözesanbildungsheim in Bad Griesbach statt.

Ihre Aufgabe ist die Jahresplanung für die Jugendseelsorge und Arbeit in unserer Diözese für 1958/59.

Außer praktischen Hilfen bietet sie die theoretischen Unterlagen zur Vertiefung zeitgemäßer Jugendarbeit und Jugendseelsorge.

Nach der »Dienstanweisung für das Amt des Dekanatsjugendseelsorgers« vom 5. 4. 1957 ist die Teilnahme an der Diözesankonferenz, soweit nur möglich, Pflicht. Die Einladungen und nähere Einzelheiten ergehen rechtzeitig durch das Erzb. Seelsorgeamt (Jugendseelsorge).

Nr. 140 Ord. 10. 9. 58

### Allgemeine Kirchenkollekten

Im vierten Vierteljahr 1958 (Oktober, November, Dezember) sind folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

12. Oktober: II. Kollekte für Diasporaseelsorge (Bonifatiusverein)
26. Oktober: Christkönigskollekte (für die Katholische Aktion)
9. November: Borromäuskollekte (Förderung der katholischen Presse, des katholischen Schrifttums und der Pfarrbibliotheken)
23. November: Kollekte für die Erzb. Kinderheime (in Gurtweil, Riegel, Walldürn und Sigmaringen)
7. Dezember: Missionskollekte (für das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung)
21. Dezember: IV. Quatemberkollekte (für die Förderung von Priesterberufen, für bedürftige Theologiestudierende, für die Unterhaltung der Erzb. Gymnasialkonvikte, des Collegium Borromaeum und des Erzb. Priesterseminars).

Die allgemeinen Kirchenkollekten sind in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und Exposituren, in allen Filial- und Nebenkirchen sowie in allen Anstaltskirchen und Kapellen, in denen regelmäßiger Sonntagsgottesdienst stattfindet, durchzuführen. Die Erträge der allgemeinen Kirchenkollekten dürfen nicht für örtliche kirchliche Zwecke verwendet werden und sind ohne jeden Abzug jeweils in der auf den Kollektensonntag folgenden Woche an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. — Postscheckkonto Nr. 2379, Amt Karlsruhe — unter genauer Angabe der Zweckbestimmung einzusenden. Die Ablieferung der Erträge der allgemeinen Kirchenkollekten ist im Kollektenbuch (vgl. Amtsblatt 1939, S. 59) nachzuweisen. Da die allgemeinen Kirchenkollekten der Erfüllung allgemeiner kirchlicher Aufgaben dienen, müssen sich alle Seelsorgestellen an der Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel beteiligen. Gesuchen

um Befreiung von allen oder von einzelnen allgemeinen Kirchenkollekten kann daher nicht stattgegeben werden.

Die allgemeinen Kirchenkollekten sind jeweils an dem vorhergehenden Sonntage von der Kanzel bekannt zu geben und den Gläubigen zu empfehlen.

Nr. 141 Ord. 2. 9. 58

### Geschichte des Badischen Konkordats

Aus der Feder von Generalvikar Dr. Föhr ist im Verlag Herder in Freiburg die »Geschichte des Badischen Konkordats« erschienen. Dieselbe ist in jedes Pfarrarchiv einzustellen. Ein Archivexemplar geht in den nächsten Tagen jeder Pfarrei zu. Der Sonderpreis von 2,—DM zuzüglich 0,25 DM Versandkosten ist alsbald an den Verlag Herder, Freiburg i. Br., Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 315, einzuzahlen.

Nr. 142 Ord. 5. 9. 58

### Abgabe einer Kanzel und Kommunionbank

Die Pfarrgemeinde Bärental (Kr. Sigmaringen) kann eine noch gut erhaltene Kanzel aus Holz und eine Kommunionbank zu angemessenem Preis oder kostenlos abgeben.

Nr. 143 Off. 20. 8. 58

### Citatio per edictum

Causa nullitatis matrimonii Dreher — Horat I. Instantia.

Cum ignoretur locus actualis commorationis domini Josephi Horat in causa conventi, per hoc edictum eundem peremptorie citamus ad comparandum sive per se sive per procuratorem legitime constitutum, die 22 Septembris, anni 1958, hora undecima, in Sede Officialatus (Friburgi Brisg., Herrenstraße 35) ad litis contestationem peragendam.

Nisi compareat die et hora designatis neque absentiae vel suae agendi rationis excusationem allegaverit, contumax declarabitur.

Ordinarii locorum, parochi, sacerdotes et fideles quicumque notitiam habentes de loco commorationis praedicti domini J. Horat curare rogantur, ut de hac edictali citatione ipse moneatur.

Dr. Ulrich Mosiek, Vice-Officialis.

(L. S.) Josephus Gersitz, Actuarius.

Nr. 144 Off. 21. 8. 58

### Citatio per edictum

Causa Rottenburgen. nullitatis matrimonii Eberhardt — Margis II. Instantia

Cum ignoretur locus actualis commorationis domini Edwini Margis in causa conventi, per hoc edictum

eundem peremptorie citamus ad comparandum sive per se sive per procuratorem legitime constitutum, die 29 Septembris, anni 1958, hora undecima, in Sede Officialatus (Friburgi Brig., Herrenstraße 35) ad litis contestationem peragendam.

Nisi compareat die et hora designatis neque absentiae vel suae agendi rationis excusationem allegaverit, contumax declarabitur.

Ordinarii locorum, parochi, sacerdotes et fideles quicumque notitiam habentes de loco commorationis praedicti domini Edwini Margis curare rogantur, ut de hac edictali citatione ipse moneatur.

P. Petrus Driessen, Vice-Officialis.

(L. S.)

Josephus Gersitz, Actuarius.

Nr. 145

OStR. 1. 9. 58

## Erhebung der Kirchensteuer und Aufstellung der Ortskirchensteuervoranschläge der Kirchengemeinden in Baden für die Rechnungsjahre 1958 und 1959

### I.

#### Gesetzliche Bestimmungen

Durch Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 19. August 1958 (Staatsanzeiger Nr. 67 Seite 22) wurden über die Erhebung der Kirchensteuer 1958 und 1959 in den Regierungsbezirken Nord- und Südbaden folgende Anordnungen erlassen:

#### § 1

(1) Für die Erhebung der Kirchensteuer in den Regierungsbezirken Nordbaden und Südbaden gelten für die Kirchensteuerjahre 1958 und 1959 die folgenden Vorschriften.

(2) Kirchensteuerjahr (Abs. 1) ist für die Kirchensteuer aus der Einkommensteuer und aus der Körperschaftsteuer jeweils das Kalenderjahr, für die Kirchensteuer aus dem Grundsteuermeßbetrag und aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag jeweils das Rechnungsjahr.

#### § 2

Als Besteuerungsgrundlagen werden bestimmt für die Kirchensteuer aus:

- a) der Lohnsteuer die für die Kalenderjahre 1958 und 1959 jeweils erhobene Lohnsteuer,
- b) der veranlagten Einkommensteuer die für die Kalenderjahre 1958 und 1959 jeweils festgesetzte Einkommensteuer,
- c) den Grundsteuermeßbeträgen die für das Rechnungsjahr 1958 maßgebenden Grundsteuermeßbeträge,

d) den Gewerbesteuermeßbeträgen die für das Kalenderjahr 1957 festgesetzten einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge,

e) der Körperschaftsteuer die für das Kalenderjahr 1957 festgesetzte Körperschaftsteuer.

#### § 3

(1) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1957 in einer zur Kirchengemeinde gehörigen Gemarkung neu gewerbesteuerpflichtig geworden sind, bilden die einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge 1957 und die Körperschaftsteuer 1957, beide nach Umrechnung auf volle Jahresbeträge die Besteuerungsgrundlagen für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1958 und 1959.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1958 in einer zur Kirchengemeinde gehörigen Gemarkung neu gewerbesteuerpflichtig werden, werden die einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge 1958 und die Körperschaftsteuer 1958, hinsichtlich der Kirchensteuer 1959 nach Umrechnung auf volle Jahresbeträge, als Besteuerungsgrundlage für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1958 und 1959 bestimmt.

(3) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1959 in einer zur Kirchengemeinde gehörigen Gemarkung neu gewerbesteuerpflichtig werden, werden die einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge 1959 und die Körperschaftsteuer 1959 als Besteuerungsgrundlagen für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1959 bestimmt.

(4) Auf neu eröffnete Betriebstätten solcher Unternehmen, die für den gleichen Zeitraum zu einer anderen Kirchengemeinde desselben Bekenntnisses in den Regierungsbezirken Nord- und Südbaden aus dem Gewerbesteuermeßbetrag oder der Körperschaftsteuer kirchensteuerpflichtig sind, finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

#### § 4

(1) Bis zur Festsetzung der nach § 2 maßgebenden Besteuerungsgrundlagen können Vorauszahlungen nach den zuletzt festgesetzten Besteuerungsgrundlagen erhoben werden.

(2) Bis zur Festsetzung der nach § 3 maßgebenden Besteuerungsgrundlagen können Vorauszahlungen nach den für die Gewerbesteuervorauszahlungen festgesetzten einheitlichen Meßbeträgen und nach den zu leistenden Körperschaftsteuervorauszahlungen erhoben werden.

## § 5

Die Hebesätze der Bausteuer nach den Grundsteuermeßbeträgen, den einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträgen und der Körperschaftsteuer sind im Verhältnis 3 : 3 : 1 festzusetzen.

## II.

## Erläuterungen

1. Die Kirchensteuer aus der Lohnsteuer wird bei den in den beiden Regierungsbezirken Nord- und Südbaden wohnhaften römisch-katholischen Steuerpflichtigen von den Arbeitgebern an den Bezügen einbehalten, wenn die lohn- oder gehaltszahlende Kasse ihren Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland — mit Ausnahme von Berlin (West) und dem Saarland — hat.

Die Kirchensteuer aus der Einkommensteuer wird von den Finanzämtern zusammen mit der Einkommensteuer veranlagt und durch die Finanzkassen erhoben.

Die Erhebung erfolgt für Landes- und Ortskirchensteuer im einheitlichen Hebesatz von 8% der Lohn- und Einkommensteuer unter Beachtung bestimmter Höchstsätze. Die Kirchengemeinden erhalten aus dem gesamten Aufkommen einen nach einem besonderen Schlüssel berechneten Anteil.

2. Den örtlichen Kirchensteuerhebestellen obliegt nur der Einzug der Kirchensteuer vom Grundvermögen, Gewerbebetrieb und aus der Körperschaftsteuer bei den Kirchspielseinwohnern, den Kirchspielsausmärkern und den juristischen Personen.

In der Kirchensteuerpflicht der juristischen Personen ist keine Änderung eingetreten. Wir verweisen auf unsere Bekanntmachung vom 28. Juni 1954 Nr. 157 (Amtsblatt S. 100) und 11. Mai 1956 Nr. 116 (Amtsblatt S. 462). Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem neuerdings ergangenen Urteil bestätigt, daß der Beizug der juristischen Personen zur Kirchensteuer nach Art. 13 des badischen Ortskirchensteuergesetzes dem geltenden Verfassungsrecht nicht widerspricht.

3. Mit der Ortskirchensteuer zusammen ist wie seither bei den Kirchspielseinwohnern sowie den in den Regierungsbezirken Nord- und Südbaden wohnhaften Kirchspielsausmärkern der Landeskirchensteuerersatzbetrag vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb zu erheben.

4. Die Hebelisten über die Kirchensteuer vom Grundvermögen sowie vom Gewerbebetrieb und aus der Körperschaftsteuer werden von uns aufgestellt und den Stiftungsräten übersandt werden.

Da die Gewerbesteuermeßbeträge 1957 und die Körperschaftsteuer 1957, die nach der in Abschnitt I enthaltenen Verordnung des Kultusministeriums als Besteuerungsgrundlagen für die Kirchensteuer 1958 und 1959 bestimmt sind, bei den Finanzämtern erst im Jahre 1959 festgesetzt werden, ist es nicht möglich, diese jetzt schon in die Hebelisten aufzunehmen. Deshalb müssen für die Kirchensteuer 1958 und 1959 getrennte Hebelisten über die Kirchensteuer vom Grundvermögen und über die Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb und aus der Körperschaftsteuer aufgestellt werden.

a) Die Hebelisten vom Grundvermögen werden von uns in nächster Zeit gefertigt und den Stiftungsräten zugeleitet, sobald die Ortskirchensteuervoranschläge uns vorgelegt und vom Landratsamt genehmigt sind. Anhand dieser Hebelisten ist die Kirchensteuer vom Grundvermögen als endgültige Kirchensteuer mit Steuerbescheid anzufordern und zu erheben.

b) Die Hebelisten über die Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb und aus der Körperschaftsteuer werden im Laufe des Jahres 1959 übersandt werden, sobald die Feststellung der Gewerbesteuermeßbeträge 1957 und der Körperschaftsteuer 1957 bei den Finanzämtern durchgeführt ist. Erst dann kann die endgültige Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb und aus der Körperschaftsteuer für 1958 und 1959 angefordert werden. Falls es zum ordnungsgemäßen Vollzug der Ausgaben notwendig ist oder vom Stiftungsrat für zweckmäßig gehalten wird, können in der Zwischenzeit Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb und aus der Körperschaftsteuer für 1958 und 1959 erhoben werden. Stiftungsräte, die die Erhebung von Vorauszahlungen beschließen, wollen uns davon Mitteilung geben. Wir werden dann hierwegen nähere Weisungen übermitteln.

5. Vordrucke zu Tageslisten und Steuerbescheiden sind von der Badenia Druckerei und Verlag AG. in Karlsruhe, Steinstr. 17—21 zu beziehen.

6. Über den von den Kirchengemeinden an die Allgemeine Kath. Kirchensteuerkasse Freiburg abzuliefernden Landeskirchensteuerersatzbetrag vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb sowie den ihnen zustehenden Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen wird den Stiftungsräten gegen Schluß des Rechnungszeitraums 1958 und 1959 Abrechnung zugehen. Dabei werden auch die Kosten für die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen und die Aufstellung der Hebelisten durch uns sowie der von den Kirchengemeinden zu zahlende Verwaltungskostenbeitrag aufgerechnet werden.

## III.

**Aufstellung der Ortskirchensteuervoranschläge**

1. In den meisten Kirchengemeinden haben sich die Besteuerungsgrundlagen und insbesondere der Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen seit dem letzten Voranschlag so wesentlich geändert, daß für die Rechnungsjahre 1958 und 1959 die Ausdehnung des seitherigen Voranschlags nicht möglich ist, sondern ein neuer Voranschlag aufgestellt werden muß. Dies empfiehlt sich auch, weil nach § 5 der Verordnung des Kultusministeriums (s. Abschnitt I) das Verhältnis zwischen den Hebesätzen der Bausteuer aus den Grund- und Gewerbesteuermeßbeträgen und der Körperschaftsteuer neu festgesetzt worden ist und eine allgemeine Änderung der Hebesätze für die Kirchensteuer aus der Körperschaftsteuer zur Folge hat.
2. Die Ausdehnung des Voranschlags 1956 und 1957 auf die Rechnungsjahre 1958 und 1959 ist nur dann zulässig, wenn
  - a) für die Rechnungsjahre 1956 und 1957 ein neuer Voranschlag aufgestellt war, also nicht der Voranschlag 1954 und 1955 auf die Rechnungsjahre 1956 und 1957 ausgedehnt war, und
  - b) keine wesentlichen Änderungen in der Höhe der Besteuerungsgrundlagen und des Anteils an der Kirchensteuer vom Einkommen nach der Darstellung für 1958 und 1959 gegenüber dem Voranschlag für 1956 und 1957 bestehen, und
  - c) für die Rechnungsjahre 1958 und 1959 keine wesentlichen Änderungen in den Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Voranschlag 1956 und 1957 zu erwarten sind; und
  - d) keine außerordentlichen Bauausgaben im Voranschlag 1956 und 1957 veranschlagt und in den Rechnungsjahren 1958 und 1959 beabsichtigt sind.

Wenn hiernach die Ausdehnung des Voranschlags 1956 und 1957 auf die Rechnungsjahre 1958 und 1959 möglich ist und vom Stiftungsrat beschlossen wird, muß dieser Beschluß lauten:

»Der für die Rechnungsjahre 1956 und 1957 geltende Voranschlag der Kath. Kirchengemeinde . . . . . mit einem Gesamtsteuerhebesatz von . . . v. H. (einschließlich des Landeskirchensteuerersatzbetrags) und einem Bausteuerhebesatz von . . . v. H. wird auf die Rechnungsjahre 1958 und 1959 ausgedehnt mit der Maßgabe, daß der Hebesatz für die aus der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer der sonstigen juristischen Personen

im Pfarrort . . . . . auf  $\frac{\dots}{3} = \dots$  v. H.

im Filialort . . . . . auf  $\frac{\dots}{3} = \dots$  v. H.

im Filialort . . . . . auf  $\frac{\dots}{3} = \dots$  v. H.

festgesetzt wird.«

Für die Kirchengemeinden, die in den Rechnungsjahren 1956 und 1957 zum Vollzug des Voranschlags eine Zuwendung aus dem Ausgleichstock erhalten haben, um einen überhöhten Hebesatz zu vermeiden, wird ein Beschluß über die Ausdehnung des Voranschlags auf die Rechnungsjahre 1958 und 1959 von unserer vorherigen Zustimmung abhängig gemacht; diese muß also vor der Beschlußfassung durch den Stiftungsrat bei uns beantragt werden.

Im übrigen muß der Beschluß über die Ausdehnung des Voranschlags in derselben Weise wie ein neu aufgestellter Voranschlag weiterbehandelt werden (s. Abschn. III Ziff. 8).

3. Die für den Voranschlag erforderliche Darstellung der maßgebenden Besteuerungsgrundlagen wird von uns dem Stiftungsrat demnächst in doppelter Fertigung übersandt werden. Wenn ein neuer Voranschlag für 1958 und 1959 aufgestellt wird, ist je eine Fertigung der Darstellung der für das Landratsamt und der für den Stiftungsrat bestimmten Voranschlagsfertigung anzuschließen. Wenn der seitherige Voranschlag auf die Rechnungsjahre 1958 und 1959 ausgedehnt wird, ist dem Landratsamt eine Fertigung der Darstellung mit dem Ausdehnungsbeschluß vorzulegen.

In die Darstellung sind von uns die Summen der Grundsteuermeßbeträge, der Gewerbesteuermeßbeträge und der um ein Viertel ermäßigten Körperschaftsteuer aus den Hebelisten für die Rechnungsjahre 1956 und 1957 (unter Berücksichtigung der Zu- und Abgangslisten) aufgenommen. Während die Grundsteuermeßbeträge sich in den einzelnen Jahren in etwa gleich bleiben, sind die Gewerbesteuermeßbeträge und die Körperschaftsteuer häufig größeren Schwankungen unterworfen. Wenn dem Stiftungsrat eine bedeutende Minderung dieser Besteuerungsgrundlagen gegenüber bisher bekannt ist, müßten die Steuerabgänge im Ersten Hauptteil des Voranschlags entsprechend höher veranschlagt werden.

4. Die Aufstellung der Voranschläge setzt gute Kenntnisse im kirchlichen Haushalts- und Rechnungswesen voraus. Wir machen es deshalb den Stiftungsräten zur Pflicht, die Aufstellung der Voranschläge nur Persönlichkeiten zu übertragen, von denen bekannt ist, daß sie über diese Kenntnisse verfügen. Wir müssen hierauf auch mit Rücksicht auf die

Landratsämter, die die Voranschläge nach § 35 Abs. 2 KOKV zu überprüfen haben, besonderen Wert legen.

5. Vordrucke zu Kirchensteuervoranschlägen können bei der Badenia Verlag und Druckerei AG. in Karlsruhe, Steinstr. 17—21 bezogen werden. Kirchengemeinden mit mehr als zwei Filialorten wollen dies bei der Bestellung angeben, damit ihnen die für sie bestimmten umfangreicheren Vordrucke zum Zweiten Hauptteil geliefert werden.

Im Zweiten Hauptteil der seitherigen Vordrucke müssen in dem Abschnitt »Festsetzung der Hebesätze« folgende Änderungen vorgenommen werden:

- a) Bei Ziff. III ist das Wort »Viertel« durch »Drittel« zu ersetzen, so daß der Satz lautet:

»Für die aus der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer beträgt der Hebesatz ein Drittel der oben festgesetzten Bausteuerhebesätze.«

- b) Bei »Hiernach beträgt die Kirchensteuer« muß in Spalte 4 das Wort »Viertel« in »Drittel« geändert werden.

6. Im einzelnen werden zur Ausfüllung der Vordrucke folgende besondere Erläuterungen gegeben:

#### A. Vorbemerkungen

- a) Die nach der Volkszählung von 1950 maßgebenden Einwohner- und Katholikenzahlen sind aus der Darstellung zu übernehmen.
- b) Schulden und Rücklagen sind nach dem Stand vom 1. April 1958 im einzelnen genau anzugeben.

#### B. Fondsvoranschläge

- a) Für den Kirchenfond und etwa noch bestehende andere Fonde, denen die Verpflichtung zur Bestreitung örtlicher Kirchenbedürfnisse obliegt, ist je ein besonderer Voranschlag aufzustellen.
- b) In den Fondsvoranschlag sind alle Einnahmen, die dem Fond zustehen, und alle Ausgaben, die er aufgrund seiner Zweckbestimmung zu leisten hat, aufzunehmen.
- c) Das Kapitalvermögen ist unter den Einnahmen innerhalb Linie nach dem Stand vom 1. April 1958 anzugeben. Die hieraus zu erwartenden Kapitalzinzen sind zu veranschlagen.
- d) Sammelgelder und Klingelbeuteleinkünfte, die für örtliche kirchliche Zwecke gesammelt und gespendet werden, müssen in unverkürzter Höhe unter die Einnahmen aufgenommen werden.
- e) Wegen der Vergütung des Mesners verweisen wir auf die Erzb. Verordnung vom 15. Dezember 1957 Nr. 187 (Amtsblatt S. 167). Die Jahres-

vergütung, die an den Mesner bezahlt wird, ist unter Zurechnung der Arbeitgeberanteile an den sozialen Versicherungen unter die Ausgaben auf Ziff. 3 und 6 des Fondsvoranschlags gemäß den nachfolgenden Ausführungen unter f) aufzuteilen.

- f) Unter Bauaufwand dürfen nur die Bauausgaben vorgesehen werden, zu deren Deckung die juristischen Personen nach Art. 13 OKStG zur Kirchensteuer herangezogen werden können. Es kommen hierfür nur folgende Bauausgaben in Betracht:

Ausgaben für die Unterhaltung und den Neubau der Pfarrkirche und des Pfarrhauses einschließlich der Ausgaben für die Inneneinrichtung (Altäre, Kanzel, Orgel, Glocken, Heizungs- sowie Beleuchtungsanlagen usw.), der Gebäude- und Haftpflichtversicherungsbeiträge,

Ausgaben für kirchliche Gemeindegemeinschaften, Schwesternhäuser und andere kirchliche Gebäude nur insoweit, als sie Räume enthalten, die als Ersatz für Kirche und Pfarrhaus dienen, z. B. Räume für religiöse Unterweisung und Belehrung, Erstkommunikantenunterricht, Kirchenchorproben usw.,

Ausgaben für Filialkirchen, in denen regelmäßiger pfarrlicher Gottesdienst stattfindet,

die Vergütung des Mesners insoweit, als der Mesner für die bauliche Überwachung und Nachschau sowie für Unterhaltungs- und Reinigungsarbeiten zur Instandhaltung der Gebäude beansprucht wird (im allgemeinen bis zur Hälfte, in besonderen Fällen bis zu zwei Dritteln der Mesnervergütung).

- g) Andere Ausgaben baulicher Art, z. B. für Kleinkindergärten, Schwesternhäuser usw., sind nicht unter dem Bauaufwand, sondern im Fondsvoranschlag unter »Aufwand für sonstige örtliche Kultbedürfnisse« oder im Ersten Hauptteil des Ortlichensteuervoranschlags unter »Kultaufwand« zu veranschlagen.

#### C. Erster Hauptteil des Kirchensteuervoranschlags

- a) Die im Fondsvoranschlag festgestellte Unzulänglichkeit wird, getrennt nach Kult- und Bauaufwand, in den Ersten Hauptteil des Kirchensteuervoranschlags übertragen.
- b) Daneben sind unter Kultaufwand in Einzelfällen bauliche Ausgaben nach Abschn. III 6 B g) dieser Bekanntmachung, Stolgebührenablösung und etwaige sonstige Kultaufwendungen, die nicht der Fond zu tragen hat, zu veranschlagen.
- c) Zins- und Schuldentilgungsraten werden in der Regel im Ersten Hauptteil des Kirchensteuer-

voranschlags unter Bauaufwand veranschlagt; nur wenn die Darlehen für Aufwendungen aufgenommen worden sind, für die die juristischen Personen nicht zur Kirchensteuer beigezogen werden können, müssen die Zins- und Tilgungsraten unter dem Kulturaufwand verrechnet werden.

- d) Unter die Einnahmen ist der voraussichtliche Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen aus der Darstellung zu übernehmen. Außerdem muß der auf 1. April 1958 vorhanden gewesene Kassenvorrat, soweit er die Höhe der laufenden Ausgaben von 4 Monaten überstiegen hat, mit dem halben Betrag unter die Einnahmen des Voranschlags aufgenommen werden.
- e) Größere Bauvorhaben und deren Finanzierung sind auf einem besonderen Blatt unter Angabe der Gesamtkosten sowie der hierzu notwendigen Deckungsmittel im einzelnen und genau entziffert zu erläutern. Um die Belastung der juristischen Personen nach Art. 13 OKStG den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu gestalten, dürfen die Deckungsmittel, die aus Darlehen, aus Verwendung von Rücklagen und aus ausschließlich für das Bauvorhaben, nicht aus Kirchensteuermitteln herrührenden Zuschüssen stammen, im Voranschlag nicht unter die Einnahmen aufgenommen werden; der Bauaufwand ist deshalb bei den Ausgaben um diese Deckungsmittel vermindert einzusetzen.

#### D. Zweiter Hauptteil des Kirchensteuervoranschlags

- a) Die im Ersten Hauptteil ermittelten Summen des Verwaltungsaufwands und der Einnahmen werden im Zweiten Hauptteil verhältnismäßig auf Kult- und Bauaufwand aufgeteilt. Die Art der hierfür maßgebenden Berechnung ergibt sich aus dem Vordruck.
- b) Art, Berechnung und Festsetzung der Hebesätze sind ebenfalls aus dem Vordruck zu ersehen. Die wegen der Aufrundung der Hebesätze im Vordruck angebrachten Fußnoten entsprechen inhaltlich den gesetzlichen Vorschriften in § 32 KOKV. Sie sind genau einzuhalten. Von der gesetzlich gegebenen Möglichkeit, die Hebesätze aufzurunden, ist im Interesse einer vereinfachten Handhabung weitgehend Gebrauch zu machen; dabei darf jedoch über diese Möglichkeiten nicht hinausgegangen werden.
- c) Der Gesamtsteuerhebesatz ist nur für die Ausmärker, und zwar nur bei solchen Gemarkungen zu ermäßigen, die nicht mit ihrem ganzen Gebiet zur Kirchengemeinde gehören. Ebenso ist bei diesen Gemarkungen der Bausteuerhebesatz für die Kath. Stiftungen zu ermäßigen. Die Er-

mäßigung wird jeweils in dem Verhältnis berechnet, in dem die Zahl der der Kirchengemeinde zugehörigen Katholiken zur Gesamtzahl der katholischen Gemarkungseinwohner steht, was sich aus der Darstellung ergibt.

- d) Der Bausteuerhebesatz ist für die sonstigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen bei allen Gemarkungen zu ermäßigen, und zwar in dem Verhältnis, in dem die Zahl der zur Kirchengemeinde gehörigen katholischen Gemarkungseinwohner zur Gesamteinwohnerzahl der Gemarkung steht.
- e) Der Hebesatz für die Kirchensteuer aus der Körperschaftsteuer wird auf ein Drittel der für die Kirchensteuer aus Grundvermögen und Gewerbebetrieb bei den Kath. Stiftungen sowie den Sonstigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen festgesetzten Bausteuerhebesätze ermäßigt.
- f) Der Landeskirchensteuerersatzbetrag vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb ist von den Kirchspielseinwohnern sowie den in den Regierungsbezirken Nord- und Südbaden wohnhaften Kirchspielsausmärkern aufzubringen. Den für diese Steuerpflichtigen ermittelten Ortskirchensteuerhebesätzen werden daher 6 v. H. als Hebesatz für den Landeskirchensteuerersatzbetrag zugerechnet.
7. Die Hebesätze müssen mit Rücksicht auf die Steuerpflichtigen so nieder wie möglich gehalten werden. Gesamtsteuerhebesätze für den Ortskirchensteuerbedarf über 19 v. H. bzw. unter Einschluß des Landeskirchensteuerersatzbetrags über 25 v. H. können nur in Ausnahmefällen genehmigt werden. Wenn ein höherer Hebesatz unvermeidbar erscheint, ist der Voranschlag im Entwurf vor der endgültigen Beschlußfassung des Stiftungsrats uns vorzulegen.
8. Über den Ortskirchensteuervoranschlag ist vom Stiftungsrat Beschluß zu fassen. Nach der Beschlußfassung ist der Voranschlag nach § 33 KOKV weiterzubehandeln. Wir weisen insbesondere darauf hin, daß nach § 33 Abs. 5 KOKV den beteiligten politischen Gemeinden eine Abschrift des Voranschlags ohne Beilagen, d. h. ohne Fondsvoranschläge vor der Auflegung gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen ist. Den großen Kirchengemeinden legen wir nahe, die Auflegung des Ortskirchensteuervoranschlags in der Badischen Volkszeitung und den örtlichen Tageszeitungen bekannt zu machen. Nach Ablauf der Auflegungsfrist ist die Beurkundung am Schluß des Zweiten Hauptteils vom Stiftungsrat vorzunehmen. Sind jedoch innerhalb der in § 33 Abs. 3 KOKV bestimmten Frist Einwen-

dungen gegen den Voranschlag erhoben worden, so muß der Stiftungsrat über diese besonderen Beschluß fassen. Sodann ist der Voranschlag mit Beilagen an uns in einfacher Fertigung vorzulegen. Gleichzeitig muß der unteren Verwaltungsbehörde, d. i. in den Landkreisen das Landratsamt und in den Stadtkreisen Baden-Baden, Freiburg i. Br., Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim die Stadtverwaltung, gemäß § 35 Abs. 1 KOKV die für die Akten des Stiftungsrats bestimmte Urschrift mit Beilagen und eine weitere Fertigung ohne Beilagen für die Akten der unteren Verwaltungsbehörde eingereicht werden. Mit der Vorlage bei dieser ist die Genehmigung des Voranschlags zu beantragen und anzugeben, daß uns bereits eine Voranschlagsfertigung übersandt worden ist. Nach der in § 35 Abs. 2 vorgesehenen Prüfung des Voranschlags gibt uns die untere Verwaltungsbehörde von ihrer Entscheidung gemäß § 36 Abs. 3 KOKV Nachricht, während die Urschrift des Voranschlags mit der staatlichen Genehmigung an den Stiftungsrat zuzückgegeben wird.

Art. 26 OKStG sieht u. a. eine besondere, der staatlichen Genehmigung unterliegende Beschlußfassung »über Einführung neuer ständiger Gehalte oder Erhöhung bisheriger solcher Gehalte« vor. Als »ständige Gehalte« im Sinne dieser Vorschrift sind nach dem Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg in Stuttgart vom 8. Februar 1954 Nr. R 1113 nur solche Gehalte zu verstehen, die auf einem Dienstverhältnis beruhen, das innerhalb des Voranschlagsabschnitts nicht vereinbarungsgemäß endet und nicht durch Willenserklärung der Kirchengemeinde, insbesondere Kündigung, beendet werden kann. Danach ist eine besondere Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde nur bei Stellen von Beamten und der nach der Tarifordnung A eingestuften Angestellten notwendig. Keiner besonderen Genehmigung bedürfen dagegen die Vergütungen der sogenannten niederen kirchlichen Bediensteten wie Mesner, Organisten, Chordirigenten, Kirchenordner, Ministranten, Fondsrechner, Kirchensteuererheber, Seelsorgehelferinnen usw., wenn sie nicht als Beamte oder als Angestellte nach der TO.A entlohnt werden. Die allgemein üblichen Vergütungen der erwähnten kirchlichen Bediensteten unterliegen somit nicht der besonderen Beschlußfassung und Genehmigung nach Art. 26 OKStG. Unberührt hiervon bleiben die vorgeschriebenen kirchenobrigkeitlichen Genehmigungen.

9. Der äußerste Termin für die Vorlage des Voranschlags wird auf den 15. November 1958 festgesetzt. Dieser muß unbedingt eingehalten werden.

10. Den Kirchensteuererhebern und Kirchengemeinerechnern ist die vorstehende Bekanntmachung alsbald zur Kenntnis zu bringen.

### Exerzitien für Lehrer

In der Zeit vom 4. Oktober (abends) bis 8. Oktober 1958 finden auf der Gamburg (Lkrs. Tauberbischofsheim) Exerzitien für katholische Lehrer (nicht Lehrerinnen) statt. Die hl. Übungen werden von Lehrerseelsorger P. Anton Kling S. J. Mannheim, geleitet. Anmeldungen sind baldmöglichst an die Verwaltung auf der Gamburg zu richten.

Wir ersuchen die H. H. Geistlichen, die katholischen Lehrer, vorab des Regierungsbezirks Nordbaden, auf diese Exerzitien aufmerksam zu machen.

### Ernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Hochwürdigen Herrn Josef Blum, Pfarrer in Riegel a. K., zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ad honorem ernannt.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 25. August 1958 den Jugendpfarrer Paul Wollmann zum Diözesanjugendseelsorger der katholischen Mannesjugend ernannt.

Der Kultusminister von Baden-Württemberg hat den Religionslehrer Erwin Butz am Gymnasium in Rastatt zum Studienassessor ernannt.

### Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Heinrich Weißhaupt auf die Pfarrei Achberg-Esseratsweiler mit Wirkung vom 15. Oktober 1958 cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Josef Schweizer auf die Pfarrei Aichen mit Wirkung vom 15. Oktober 1958 cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Franz Balzer auf die Pfarrei Waldulm mit Wirkung vom 16. Oktober 1958 cum reservatione pensionis angenommen.

### Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

10. Aug.: Stadelhofer Hugo, Pfarrer in Mahlberg, auf die Pfarrei Markelfingen.

24. Aug.: Roos Valentin sen., Pfarrer in Ilvesheim, auf die Pfarrei Büchenau.

### Publicatio beneficiorum conferendorum

Baden-Lichtental, decanatus Rastatt.

Collatio libera. Petitiones usque ad diem  
1 Octobris 1958 proponendae sunt.

### Versetzungen

15. Aug.: Birk P. Waldemar OFM., als Vikar nach Rastatt, Herz-Jesu-Pfarrei.
15. Aug.: Eisermann P. Cyrillus OFM., als Vikar nach Mannheim, St. Bonifatius.
15. Aug.: Neu P. Dietram OFM., als Vikar nach Freiburg i. Br., St. Cyriak.
15. Aug.: Stegmaier P. Frowin OFM., als Pfarrverweser nach Nußbach bei Triberg.
21. Aug.: Auer Julius, Pfarrvikar in Engelswies, als Pfarrverweser nach Engelswies.
28. Aug.: Schmieder Herbert, Vikar in Kollnau, i. g. E. nach Neudenu.
2. Sept.: Domagala Heinrich, Vikar in Bermatingen, i. g. E. nach Niedereschach.

### Im Herrn ist verschieden

26. Aug.: Steinell Ludwig, Erzb. Geistl. Rat, resign. Pfarrer von Bauerbach, † in Durmersheim.

R. i. p.

### Erzbischöfliches Ordinariat